



bev.gv.at

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Abt. R1 - Recht und allgemeine Verwaltung

BMDW - Abt. IV/4
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Martin Müller-Fembeck
Sachbearbeiter

recht-verwaltung@bev.gv.at
+43 1 211 10 822608
Fax +43 1 211 10 82992617
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien

UID: ATU384 732 00
IBAN: AT95 0100 0000 0519 0001
BIC: BUNDATWW

Geschäftszahl: 2021-0.237.827

Parlamentarische Anfrage P-A
6154/J Corona-Masken: Effekte und Wirkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das BEV erlaubt sich die im Betreff angeführte parlamentarische Anfrage zu beantworten wie folgt:

Für das BEV gibt es keine Zuständigkeiten zur Prüfung von Chirurgenmasken und Stoffmasken. Für erstere liegt die Zuständigkeit beim Sozialministerium, für letztere gibt es keine dezidierten Anforderungen, die in die Zuständigkeit des BEV fallen würden.

Für die Prüfung von FFP2-Masken wird die zugrundeliegende harmonisierte europäische Norm EN 149:2001 + A1:2009 verwendet. Diese Norm enthält auch Anforderungen bezüglich CO₂:

In Punkt 7.12 Kohlendioxid-Gehalt der Einatemluft ist folgendes festgelegt:
Der Kohlendioxid-Gehalt der Einatemluft (Totraum) darf einen Mittelwert von 1,0 Vol.-% nicht überschreiten.

Punkt 8.7 enthält die genauen Festlegungen der Prüfbedingungen:
Der Kohlendioxid-Gehalt der Umgebung wird 1 m vor und auf der Höhe der Nasenspitze des Prüfkopfes gemessen. Der Kohlendioxid-Gehalt der Umgebung wird gemessen, wenn ein konstanter Kohlendioxid-Gehalt in der Einatemluft erreicht ist. Alternativ darf der Kohlendioxid-Gehalt am Probenahmerohr bei abgestellter Kohlendioxid-Zufuhr gemessen werden. Die Ergebnisse werden nur dann als akzeptabel betrachtet, wenn der Messwert des Kohlendioxid-Gehaltes der Umgebung kleiner als 0,1 % ist.

Der Kohlendioxid-Gehalt der Laborumgebung muss vom Messwert abgezogen werden.

Entsprechend den Anforderungen der Norm werden im Prüflabor des BEV die entsprechenden Prüfungen durchgeführt. Da das BEV erst im November notifiziert wurde und daher erst die ersten Vollprüfungen gem. EN 149 durchgeführt werden, handelt es sich dabei um Kundenergebnisse.

Für die in der Anfrage enthaltenen medizinischen Aspekte besteht im BEV keine Zuständigkeit.

Daher können im Folgenden die Fragen 1-26 wie folgt beantwortet werden:

- 1) Keine Zuständigkeit des BEV
- 2) Keine Zuständigkeit des BEV
- 3) Keine Zuständigkeit des BEV
- 4) Normgemäß für FFP-2 Masken gem. EN 149
- 5) Wie in Abbildungen 6-8 der EN 149 beschrieben (können hier auf Grund des bestehenden Copyright nicht wieder gegeben werden)
- 6) Normgemäß für FFP-2 Masken gem. EN 149
- 7) Einhaltung der festgelegten Anforderung siehe oben
- 8) Abhängig von der Maske
- 9) Es wird nur normgemäß geprüft
- 10) Frage ist nicht verständlich bzw. kann im Lichte der Antwort zu Punkt 9 nicht beantwortet werden.
- 11) Es wird nur normgemäß geprüft
- 12) Es werden keine medizinischen Schlüsse gezogen, da dies nicht in die Zuständigkeit des BEV fällt
- 13) Normgemäß für FFP-2 Masken gem. EN 149
- 14) Es wurde der in der Norm beschriebene Prüfaufbau umgesetzt.
- 15) Normgemäß für FFP-2 Masken gem. EN 149
- 16) Einhaltung der Normanforderung
- 17) Umsetzung der Anforderungen an den Prüfaufbau
- 18) Normgemäß für FFP-2 Masken gem. EN 149
- 19) Einhaltung der Normanforderung
- 20) Nein
- 21) Da das Prüflabor sich nur mit der Prüfung von FFP-2 Masken gem. EN 149 beschäftigt, kann diese Frage nicht beantwortet werden.
- 22) Eine diesbezügliche Anforderung und Prüfung ist nicht Teil der EN 149.
- 23) Diese Frage kann vom BEV nicht beantwortet werden
- 24) Keine Zuständigkeit des BEV

- 25) FFP-2 Masken haben die Anforderungen der EN-149 zu erfüllen (siehe Fragebeantwortung 22)
- 26) Keine Zuständigkeit des BEV

Wien, 15.04.2021

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

		

Elektronische Amtssignatur
Official Electronic Signature

Unterzeichner / Signatory BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Datum und Zeit / Date and Time 2021-04-15T17:05:29+02:00
Zertifikat-Aussteller / Certificate Issuer CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im Elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT

Serien-Nr. / Serial No. 583982745

Prüfinformation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.bev.gv.at/amtssignatur>
Verification Information Information about the verification of the electronic signature and the printout can be found at: <https://www.bev.gv.at/amtssignatur>
Hinweis Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Note This document was signed with an official electronic signature.

